



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

22C

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 37 einschließlich der Änderungen bis 03

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Leuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern



Benachrichtigung über die Genehmigung (oder die Versagung oder die Zurücknahme einer Genehmigung oder die endgültige Einstellung der Produktion) für einen Lampentyp nach der Regelung Nr. 37.

Code der Genehmigung: 22C

1. Lampen-Kategorie H1
- Nennspannung: 24 V
- Nennleistung: 70 W
2. Fabrik- oder Handelsmarke:
"Philips"
3. Name und Anschrift des Herstellers:
Philips Export B.V.
5600 MD Eindhoven/Niederlande
4. Name und Anschrift seines Vertreters:
Philips GmbH, Hamburg,
Zweigniederlassung Glühlampenwerk Aachen,
5100 Aachen
5. Eingereicht zur Genehmigung am:
24.02.1987



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

22C

- 2 -

6. Technischer Dienst:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-7500 Karlsruhe

7. Datum des Gutachtens des Technischen Dienstes:
06.05.1987

8. Nummer des Gutachtens des Technischen Dienstes:
Entfällt

9. Genehmigung erteilt/XXXXXXX.

10. Ort: D-2390 Flensburg

11. Datum: 19. Juni 1987

12. Unterschrift: Im Auftrag
Bundesen

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär



13. Die vollständige Lampe ist in der beigefügten Zeichnung vom 04.02.1987 dargestellt.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

22C

- 3 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 37 einschließlich der Änderungen bis 03 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Leuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern" angegeben sind.

Das beigegefügte Meßprotokoll und die Skizze sind Bestandteil der Genehmigung.

Für die Glühlampen H1 24 V 70 W, Typ 13 258/99, wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:

E1 22C

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung und Größe den Forderungen der Regelung entsprechen.

Mit dem Genehmigungszeichen dürfen nur solche Einrichtungen gekennzeichnet werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Jede Glühlampe muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke,
der Lampenkategorie,
der Nennspannung,
der Nennleistung,
dem Genehmigungszeichen

gekennzeichnet sein. Das Genehmigungszeichen ist an den aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stellen anzubringen.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlich zugeteilten Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

22C

- 4 -

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den gesonderten Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes zu dieser Genehmigung verwiesen.

Die Geräte dürfen -abweichend von den eingereichten Mustern- auch in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit geringfügig unterschiedlicher Anordnung und unterschiedlicher Formgebung der Leuchtkörperhalterung ohne Änderung der Leuchtkörperform und Leuchtkörperlage und ohne Einfluß auf die elektrischen und photometrischen Eigenschaften,
- mit geringfügig unterschiedlicher Art der Leuchtkörperbefestigung an der Halterung ohne Änderung der Leuchtkörperlage und ohne Einfluß auf die elektrischen und photometrischen Eigenschaften,
- mit einem Quetschfuß unterschiedlicher Formgebung zur Aufnahme der Leuchtkörperhalterung ohne Änderung der Leuchtkörperform und Leuchtkörperlage und ohne Einfluß auf die elektrischen und photometrischen Eigenschaften,
- mit unterschiedlichem Getter mindestens gleicher Wirksamkeit,
- mit geringfügig unterschiedlicher Formgebung des Lampenkolbens unter Berücksichtigung der angewandten Vorschriften,
- mit unterschiedlichem Werkstoff gleicher technischer und optischer Güte für den Lampenkolben,



- 5 -

- mit unterschiedlicher Lage und unterschiedlicher Ausführung der Stromdurchführung in der Quetschung am Lampenkolben unter Berücksichtigung der angewandten Vorschriften,
- mit unterschiedlicher Ausführung und unterschiedlicher Lage der elektrischen Verbindungen zwischen den Stromzuführungen zum Leuchtkörper und dem Sockel unter Berücksichtigung der angewandten Vorschriften,
- mit geringfügig unterschiedlicher Länge des Lampensockels unter Berücksichtigung der angewandten Vorschriften,
- mit unterschiedlichem Oberflächenüberzug des Lampensockels,
- mit geringfügig unterschiedlicher Form und unterschiedlichem Werkstoff für die Isolierung am Sockel unter Berücksichtigung der angewandten Vorschriften,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart und unterschiedlichem Verbindungsmittel für die Sockelteile untereinander bei mindestens gleicher Festigkeit der Verbindung unter den für die Lampe üblichen Betriebszuständen,
- mit unterschiedlicher Art und unterschiedlichem Mittel zur Verbindung von Sockel und Lampenkolben ohne Einfluß auf die geforderte Wirkung der Lampe und unter Berücksichtigung der angewandten Vorschriften,
- mit geringfügig unterschiedlicher Form und unterschiedlicher Ausführung der Fixiernasen unter Berücksichtigung der angewandten Vorschriften,
- mit geringfügig unterschiedlicher Formgebung und unterschiedlicher Ausführung des Lampensockels, sofern Einzelheiten in den angewandten Vorschriften nicht festgelegt sind und zweckentsprechend gewählt werden dürfen,
- mit unterschiedlicher Anbringung der Beschriftung z.B. durch Ätzen, Prägen, Gravierung oder dauerhafte Stempelung.

Die Glühlampen dürfen zusätzlich auch mit unterschiedlichen werksinternen Beschriftungen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnische Wirkung sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des zugeteilten Genehmigungszeichens sowie der sonstigen anzubringenden Angaben nicht beeinträchtigt werden.



- 6 -

Die Glühlampen H1 24 V 70 W, Typ 13 258/99, ECE-Genehmigung 22C, sind baugleich mit den Glühlampen H1 24 V 70 W, Typ 13 258/99, ECE-Genehmigung 22D. Das Kraftfahrt-Bundesamt behält sich daher den Widerruf dieser Genehmigung ausdrücklich vor, falls die andere für diese Bauart erteilte Genehmigung widerrufen werden sollte.

Im Auftrag
Bundeses

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär

